

4. Vorhaben zur vorrangigen Entwicklung eines oder weniger Schwerpunktbetriebe, einer Erzeugnisgruppe oder eines Zweiges im Territorium und
5. thematisch begrenzte Vorhaben in einem bestimmten Territorium, z. B. zur Rationalisierung der Wärmeversorgung und zur Konzentration von Hilfs- und Nebenproduktionen oder der Lagerwirtschaft, Vorhaben also, an denen eine Vielzahl von Betrieben des Territoriums beteiligt ist, aber jeweils nur mit einem sachlich begrenzten Abschnitt ihrer Entwicklung.

Diese Kategorisierung kann noch insoweit präzisiert werden, als die unter 1., 2. und 5. genannten Typen alle im Territorium gelegenen (und gegebenenfalls gleiche thematische Vorhaben aufweisenden) Betriebe der verschiedensten Zweige und Bereiche in ihren territorialen Beziehungen erfassen, die Typen unter 3. und 4. dagegen nur Betriebe eines Zweiges oder Bereiches.

Allen Rationalisierungskomplexen ist gemeinsam, daß sie objektiv gegebene Strukturen in einem Territorium sind, die eine komplexe Koordinierung der Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung erfordern. Die „Bildung“ eines territorialen Rationalisierungskomplexes darf also nicht von subjektivistischen Erwägungen eines Leitungsorgans abhängig sein. Notwendig ist es vielmehr, die Erfordernisse, die sich aus der vorhandenen und zu gestaltenden Struktur ergeben, richtig zu erkennen und die notwendigen Beziehungen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit leitungsmäßig durch zweckentsprechende Rechtsformen zu sichern.

Die vielfältigen Beziehungen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit müssen bei der Wahl der Rechtsformen in mehrfacher Hinsicht klassifiziert werden. Zu unterscheiden ist zunächst zwischen den Beziehungen

— der beteiligten Wirtschaftsorgane (Betriebe) untereinander: Als gleichartige und rechtlich gleichgestellte Partner konzentrieren sie bestimmte übereinstimmende Aufgaben ihrer Wirtschaftstätigkeit, verwenden sie die dafür notwendigen finanziellen und materiellen Fonds gemeinsam und koordinieren sie die darauf gerichteten Planungs- und Leistungsmaßnahmen;

— der beteiligten Betriebe und des Territoriums als Ganzes, repräsentiert durch das örtliche Organ der Staatsmacht: Diese Beziehungen sind insbesondere dadurch charakterisiert, daß hier nicht schlechthin Teilsysteme gleicher Ebene ihre Tätigkeit koordinieren, sondern daß sich der Betrieb als Teil des Territoriums in dieses Teilsystem einordnen muß, in dem das örtliche Organ das oberste politische Machtorgan ist und die volle Verantwortung für dessen komplexe und proportionale Entwicklung trägt. Daraus folgt, daß das örtliche Organ mit besonderen Rechten in diesen Beziehungen ausgestattet ist. Es ist z. B. berechtigt, Auflagen (insbesondere auf dem Gebiet von Ordnung und Sicherheit) zu erteilen sowie Genehmigungen (Standortgenehmigungen u. a.) zu gewähren oder zu versagen. In den Planungsbeziehungen kann es eine Koordinierung verlangen, ohne einseitig gestaltend deren Ergebnisse bestimmen zu können;⁴ dazu gehört auch, daß es die Teilnahme an der Koordinierung in Rationalisierungskomplexen verlangen kann.⁵

Diese verschiedenartigen Koordinierungsbeziehungen sind im Rationalisie-

⁴ Solche Rechte ergeben sich z. B. aus der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9.2. 1967, GBl. II S. 121, §20 Abs. 2; aus dem Beschluß über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vom 26.10. 1967, GBl. II S. 813, Anlage, Abschn. I Ziff. 7, und aus dem Beschluß des Staatesrates der DDR über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden vom 15. 9. 1967, GBl. I S. 111, Abschn. I Ziff. 6.

⁵ Vgl. dazu auch örtliche Organe der Staatsmacht und sozialistische Produktionsbetriebe — Protokoll der Arbeitsgruppe 3 der Wissenschaftlichen Konferenz „Sozialistische Wirtschaftsführung und Recht“, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, H. 29, Potsdam-Babelsberg 1968, insbes. S. 40 ff., 79 ff., 158 ff.